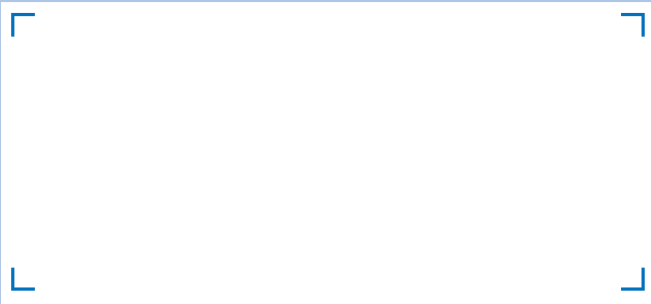


NEU ab 1.1.2006!

Wann gibt's den Steuerbonus?

Im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung wird die Rechnung eingereicht. Der Steuerbonus wird dann im Nachhinein mit der festgesetzten Einkommensteuer verrechnet (in 2007 für das Jahr 2006).

überreicht durch:



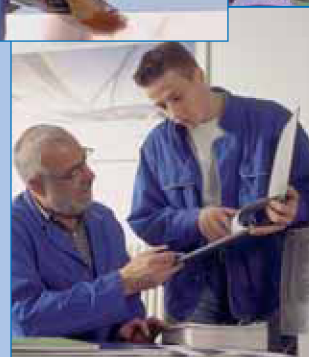
Redaktion:

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Diese Broschüre ist im Rahmen der Aktion „Besser wohnen im Münsterland“ entstanden. Damit sollen Hauseigentümer bei Fragen rund um Bau und Modernisierung unterstützt werden.

■ Steuerbonus

für Handwerksleistungen
§ 35 a Abs. 2 S. 2 EStG



Eckwerte des Beschlusses der Klausur
des Bundeskabinetts vom 9.–10.1.2006.

Das Gesetz wird rückwirkend zum 1.1.2006 wirksam.¹

Max. 600 Euro im Jahr (20 % von 3000 Euro)

bei:

- **Erhaltungs-**
- **Modernisierungs-**
- **oder Renovierungsmaßnahmen**
 - im Privathaushalt des Mieters
 - oder Eigentümers (selbst genutztes Einfamilienhaus, Eigentumswohnung)

Voraussetzungen für Erhalt des Steuerbonus

- Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer
- Arbeitskosten sind in separatem Betrag auf der Rechnung ausgewiesen. Hinweis: Auch die anteilige Mehrwertsteuer ist begünstigt und sollte deshalb einzeln ausgewiesen werden. Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren sind nicht begünstigt.
- Rechnungsbetrag wurde auf das Konto des Handwerksbetriebs überwiesen (Nachweis durch einen Beleg des Kreditinstituts, d.h. Überweisung oder Kontoauszug).
- Leistungen und Zahlungen müssen nach dem 31.12.2005 erbracht worden sein.

¹ (Wichtiger Hinweis: Endgültige Eckwerte liegen erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in 2006 vor.)

Kein Steuerbonus

bei Geltendmachung der Aufwendungen als

- Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 2 EStG)
- Werbungskosten (§ 19 EStG)
- Sonderausgaben (z.B. § 10 f EStG, Denkmalschutz)
- Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG)
- Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Viertes Buch SGB

Wie hoch ist der Steuerbonus?

- 20 Prozent von max. 3000 Euro der Erhaltungs-/Modernisierungs- oder Renovierungsleistungen, d.h. max. 600 Euro.
- Es handelt sich um eine max. Jahresförderung pro Haushalt.
- Der Steuerbonus wird nur für die Arbeitskosten gewährt.
- Der Steuerbonus für Handwerksleistungen ist additiv zum Steuerbonus für allgemeine sonstige haushaltsnahe Dienstleistungen gem. § 35 a Abs. 2 S. 1 EStG (Beispiel: Reinigung der Wohnung, Pflege von Angehörigen). Dieser Steuerbonus beträgt ebenfalls max. 600 Euro im Jahr.

Beispiel:

Ein Fliesenleger kachelt das Badezimmer und stellt eine Rechnung über 2000 Euro zzgl. 16 % MwSt. (320 Euro). Die Materialkosten belaufen sich auf 500 Euro, die Arbeitskosten auf 1500 Euro.

Der Steuerbonus berechnet sich wie folgt:

1500 Euro zzgl. 16 % MwSt. (240 Euro) = 1740 Euro x 20 % Förderung = 348 Euro Steuerbonus.